



■ Inhaltsverzeichnis

- Beschlüsse aus der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau am 25.01.2018 Seite 2
- Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung) Seite 2
- Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Groß Leine Seite 7
- Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Wahl des Ortsbeirates Groß Leine am 18.03.2018 Seite 8
- Schöffenwahl 2018 Seite 9
- Bauabgabenstatistik 2017 Land Brandenburg Seite 9
- Informationen zur Sicherung und Rekultivierung der Altablagerung „Müllkippe Kuschkow 2“ Seite 9
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße (B) 87 ABS 225 Bereich Duben, Schaffung von Überholabschnitten einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen (1. Planänderung) Seite 10
- Informationen aus dem Bürgerservice
- Standesamtliche Nachrichten für das Jahr 2017 Seite 11
- Informationen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau
- Entsorgungstermine Seite 12
- Hinweise zu den Abschlagszahlungen der Trink- und Abwassergebühren Seite 12
- Ortsbeiratswahl Groß Leine 2018: WAHLHELPER GESUCHT Seite 12

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Kontakt

Telefon:	03 54 71/8 51 - 0
Telefax:	03 54 71/8 51 - 55
oder	03 54 71/8 51 - 17
Internet:	www.maerkische-heide.de
E-Mail:	info@maerkische-heide.de

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 25.01.2018 folgende Beschlüsse:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 01/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau wählt Herrn Werner Hämmerling zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Beschluss Nr.: 02/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt die Eilentscheidung vom 14.12.2017 zur Beteiligung des Verbandes an der Musterklage des Zweckverbandes WAH „Havel-land“ Nauen gegen das Land Brandenburg auf der Grundlage des Staatshaftungsgesetzes.

Beschluss Nr.: 03/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt die Eilentscheidung vom 14.12.2017 zur Verwendung des genehmigten Kredites aus dem Wirtschaftsplan 2016 für die Rückzahlung von Trinkwasser-Anschlussbeiträgen.

Beschluss Nr.: 04/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt die Eilentscheidung vom 15.01.2018, und stimmt der Aufnahme eines Kredites in Höhe von 286.000,00 € zur Rückzahlung von Anschlussbeiträgen für Trinkwasser bei der Investitions- und Landesbank Berlin-Brandenburg zu.

Beschluss Nr.: 05/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2018.

Beschluss Nr.: 06/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt den Kassenkredit für den Trinkwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2018 in Höhe von 64.000,00 € festzusetzen.

Beschluss Nr.: 07/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt den Kassenkredit für den Abwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2018 in Höhe von 141.000,00 € festzusetzen.

Beschluss Nr.: 08/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau stellt den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 10.186.720,00 € und einem Jahresgewinn von 191.809,13 € fest.

Beschluss Nr.: 09/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Jahresgewinn für das Geschäftsjahr 2016 in Höhe von 191.809,13 € festzustellen, und auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr.: 10/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, der Verbandsvorsteherin Frau Annett Lehmann für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr.: 11/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, dem Landkreis Dahme-Spreewald das Wirtschaftsprüfungsunternehmen ECOVIS aus Berlin für die Jahresabschlussprüfung 2017 zur Beauftragung vorzuschlagen.

Beschluss Nr.: 12/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung). Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr.: 13/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Auftrag zur technischen Sanierung des Wasserwerkes Biebersdorf an das Unternehmen Lankow Anlagenbau GmbH, Basaltweg 1, in 17036 Neubrandenburg zu vergeben.

Beschluss Nr.: 14/2018

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Auftrag zur Absicherung des Bereitschaftsdienstes im Verbandsgebiet an das Unternehmen Elektro Nimitz GmbH, Backofenstraße 1, in 15913 Märkische Heide zu vergeben. Die Verbandsvorsteherin wird mit der Vertragserarbeitung beauftragt.



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin



Werner Hämmerling
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung)

Gemäß §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 10, 11 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 66 ff des Wassergesetzes für das Land Brandenburg (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5) und nach Maßgabe seiner Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 25.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Hausanschluss
- § 13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 14 Anlage des Anschlussberechtigten
- § 15 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten
- § 16 Überprüfung der Anlage des Anschlussberechtigten
- § 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussberechtigten; Mitteilungspflichten
- § 18 Zutrittsrecht
- § 19 Technische Anschlussbedingungen
- § 20 Messung
- § 21 Nachprüfung der Messeinrichtungen
- § 22 Ablesung
- § 23 Verwendung des Wassers
- § 24 Beendigung der Benutzung
- § 25 Einstellung der Versorgung
- § 26 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der Versorgung mit Trinkwasser.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben plant, errichtet, unterhält, erneuert und betreibt der Zweckverband eine öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung.

(3) Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

2. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind gleichgestellt Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

3. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören alle Anlagen, die zur Versorgung mit Wasser notwendig sind und dem allgemeinen Gebrauch dienen. Dazu gehören das gesamte Lei-

tungsnetz (ohne die Anschlussleitungen) und das Wasserwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen.

4. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss ist die Anschlussleitung von der Anbohrstelle der öffentlichen Wasserleitung bis zur Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

5. Hausanschluss:

Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Grundstücksgrenze und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler. Der Hausanschluss steht im Eigentum des Anschlussberechtigten und ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser in Trinkwasserqualität zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Es obliegt dem Zweckverband, über die Änderung oder Erweiterung seines Leitungsnetzes zu entscheiden.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen und betrieblichen Gründen nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten herzustellen oder zu betreiben ist.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Anschlussberechtigte sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Jeder Anschlussberechtigte eines Grundstückes, auf welchem Trinkwasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße, einen Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße, Weg oder Platz durch einen Privatweg hat.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss zu stellen.

(2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 6

Benutzungszwang

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 7**Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss ihm auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Zweckverband räumt dem Anschlussberechtigten darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(4) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

(5) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkung in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen möglich ist.

§ 8**Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussberechtigten möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Anschlussberechtigte Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9**Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zum Grundstücks- bzw. Hausanschluss zur Verfügung zu stellen. Dabei wird ein Betriebsdruck von 4,5 bis 6,0 bar gewährleistet.

Bei Bedarf ist ein Druckminderer einzubauen.

Dies gilt nicht:

- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
- b) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Zweckverband hat die Anschlussberechtigten bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die

Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10**Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Anschlussberechtigter durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussberechtigten, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder von einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder von einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverband oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(3) Ist der Anschlussberechtigte berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussberechtigten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Anschlussberechtigte das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 und 2 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussberechtigten hierauf bei Begründung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(5) Der Anschlussberechtigte hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Leitet der Anschlussberechtigte das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11**Grundstücksbenutzung**

(1) Die Anschlussberechtigten haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder die vom Anschlussberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussberechtigte die Entfernung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlussberechtigte, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze (1) und (4) beizubringen.

(6) Die Absätze (1) bis (5) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Hausanschluss

(1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.

(2) Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Sie müssen zugänglich sein und von dem Anschlussberechtigten vor Beschädigung geschützt werden.

(3) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband von dem Anschlussberechtigten unverzüglich schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten nach seiner Wahl auf seinem Grundstück einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut oder
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung nicht möglich ist.

(4) § 11 Abs. (5) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 14

Anlage des Anschlussberechtigten

(1) Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (Wasserzählerausgangsventil) mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes, ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten

vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein vom Zweckverband beauftragtes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Anschlussberechtigten gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 15

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten

(1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussberechtigten an das Leitungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Anschlussberechtigten

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussberechtigten vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussberechtigten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchereinrichtungen des Anschlussberechtigten; Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchereinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf öffentliche Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchereinrichtungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18

Zutrittsrecht

Der Anschlussberechtigte hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit

dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlage für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Leitungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20

Messung

(1) Der Zweckverband stellt die vom Anschlussberechtigten verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet wird. Er bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie die Anbringung der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussberechtigten anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussberechtigten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussberechnete ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussberechnete haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 21

Nachprüfung der Messeinrichtungen

(1) Der Anschlussberechnete kann jederzeit die Nachprüfungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussberechnete den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, in den übrigen Fällen dem Anschlussberechtigten.

§ 22

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden möglichst in gleichen Zeitabständen von Beauftragten des Zweckverbandes oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussberechtigten selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussberechtigten nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23

Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit es zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzähler zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

§ 24

Beendigung der Benutzung

(1) Will ein Anschlussberechtigter, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies spätestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Anschlussberechtigter, der zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verpflichtet ist, den Wasserbezug zeitweilig einstellen, so hat er beim Zweckverband schriftlich die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des Anschlussberechtigten ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. (1) oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussberechnete dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Anschlussberechnete kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 25

Einstellung der Versorgung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussberechnete den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussberechtigte die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber dem Zweckverband und einen Beauftragten zu machen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
2. § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, obwohl ihm keine Befreiung oder Teilbefreiung gem. § 7 erteilt wurde;
3. § 7 Absatz 5 dem Zweckverband nicht vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht;
4. § 12 Absatz 3 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilen;
5. § 14 Absatz 2 bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Wasseranlage die Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik nicht beachtet;
6. § 17 Absatz 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf öffentliche Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten;
7. § 17 Absatz 2 Erweiterungen und Änderungen seiner Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt;
8. § 18 den Beauftragten des Zweckverbandes das Zutrittsrecht verweigert;
9. § 23 Absatz 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet;
10. § 23 Absatz 2 den angeordneten Beschränkungen bei Verwendung des Wassers zuwiderhandelt;
11. § 26 keine Angaben zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung macht bzw. keine entsprechenden Nachweise einreicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5.00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung) vom 23.11.2010 und deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Märkische Heide, den 25.01.2018



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Groß Leine

Für die Wahl des Ortsbeirates Groß Leine am 18.03.2018 hat der Wahlausschuss der Gemeinde Märkische Heide, in seiner Sitzung am 18.01.2018 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Wählergruppe „Für Groß Leine“

1. **Kindt**
Kindt, Christian geb. 1974
Ingenieur
Am Mittelweg 1
2. **Freihoff**
Freihoff, Dieter geb. 1964
FA für geol. Erkundungsbohrungen
Birkenhainchen 6
3. **König-Waske**
König-Waske, Rick geb. 1980
Tierbetreuer
Siegadeler Straße 4

Einzelwahlvorschlag

1. **Bogula**
Bogula, Manfred geb. 1953
Kfz-Mechanikermeister (selbstständig)
Am Seeweg 1

Märkische Heide, den 19.01.2018

Ilka Paulick
Wahlleiterin der Gemeinde Märkische Heide

Öffentliche Bekanntmachung am 19.01.2018

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

zu der Wahl des Ortsbeirates Groß Leine am 18.03.2018

1. Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Märkische Heide liegt in der Zeit vom 26.02.2018 bis 04.03.2018 bei der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, Bürgerservice - Einwohnermeldeamt, Schlossstraße 13 a, zur Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag, 26. Februar 2018: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag, 27. Februar 2018: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch, 28. Februar 2018: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag, 1. März 2018: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag, 2. März 2018: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
2. Jeder hat das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.
3. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen spätestens **bis zum 02.03.2018** bei der oben genannten Wahlbehörde Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 25.02.2018** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
5. Auf Antrag werden
 - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
 in das Wählerverzeichnis eingetragen.
 Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **zu den oben genannten Dienststunden bis einschließlich Freitag, den 02.03.2018, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, Bürgerservice - Einwohnermeldeamt, Schlossstraße 13 a, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann **nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist**, oder durch **Briefwahl** wählen.
7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - die in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.
 Wahlscheine können von den Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 16.03.2018, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. In den Fällen nach den Punkten 7a) und 7b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 18.03.2018, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 18.03.2018, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
 - einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates,
 - einen Wahlumschlag,
 - einen Wahlbriefumschlag,
 - ein Merkblatt für die Wahl des Ortsbeirates.
9. Bei der Briefwahl hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - seinen Wahlschein und
 - den Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag
 so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Märkische Heide, 05.02.2018

gez. Ilka Paulick
Wahlleiterin

Schöffenwahl 2018

Die Gemeinde Märkische Heide sucht geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) am Amtsgericht Lübben.

Zum 31.12.2018 endet die Amtsperiode der bisherigen ehrenamtlichen Richter (Schöffen & Jugendschöffen), sodass für die kommende Periode **2019 bis 2023** neue Schöffen gesucht werden.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Wichtige Voraussetzungen sind hierbei nicht Studium oder juristische Erfahrungen, sondern viel mehr Unparteilichkeit, Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen und Lebens- sowie Berufserfahrung.

Aufgabe der Schöffen ist es, das öffentliche Rechtsbewusstsein in das Gerichtsverfahren mit einzubringen, und dadurch mehr Lebens- und Gesellschaftsnähe zu vermitteln. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern.

Schöffen müssen entsprechend § 31ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Deutsche sein und ihren Wohnsitz für die Dauer ihres Amtes im jeweiligen Gerichtsbezirk haben.

Unfähig zur Bekleidung des Amtes eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge eines Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu Folge haben kann.

Zum Schöffenamts können nicht berufen werden: Personen, die

- bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- zurzeit der Aufstellung der Vorschlagslisten noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
- aus gesundheitlichen Gründen nicht für das Amt geeignet sind;
- mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- in Vermögensverfall geraten sind.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger richten ihre Bewerbung bitte schriftlich bis zum **15.04.2018** an die

Gemeinde Märkische Heide

Wahlleiterin

OT Groß Leuthen

Schlossstraße 13 a

15913 Märkische Heide

E-Mail: wahlen@maerkische-heide.de

Bei Fragen können Sie sich gerne an die folgenden Telefonnummern wenden:

035471 851-13.

Alle Informationen sowie die Bewerbungsformulare finden Sie auf unserer Internetseite unter: **www.maerkische-heide.de/Verwaltung/Schoeffenwahlen**

Baubgabenstatistik 2017 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistik-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,

den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)

die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

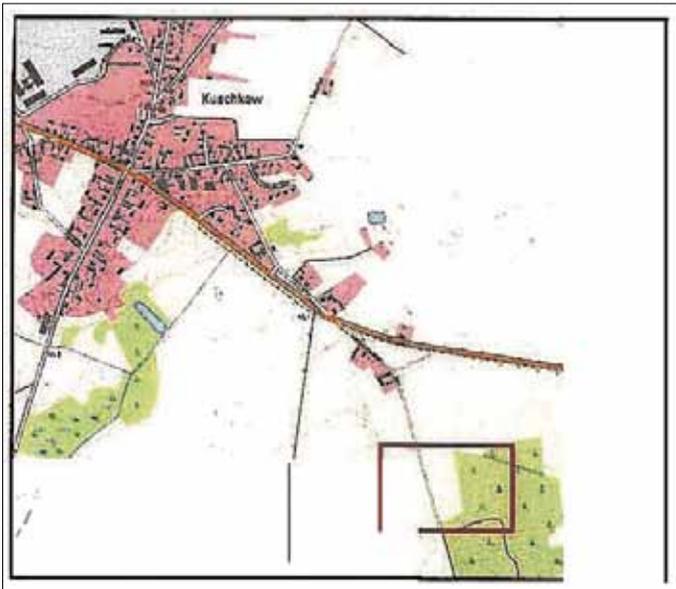
Informationen zur Sicherung und Rekultivierung der Altablagerung „Müllkippe Kuschow 2“ im OT Kuschow der Gemeinde Märkische Heide

Das vorliegende Sanierungskonzept für die Altablagerung „Müllkippe Kuschow 2“ wurde durch die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald genehmigt.

Die Ablagerung liegt auf dem Flurstück 237 der Flur 3 der Gemarkung Kuschow (siehe Abbildung). Die Ablagerung befindet sich am westlichen Hang einer natürlichen Geländeerhöhung. Die Ablagerung erstreckt sich auf 2.500 m² und besteht größtenteils aus Hausmüll und Bauschutt. In der Zeit zwischen 2000 - 2008 wurden bereits Aufschüttungen vorgenommen, um die Abfälle einzuplanieren.

Im Jahr 2017 wurde eine Untersuchung der Altlastenfläche vorgenommen, um das bestehende Gefährdungspotenzial zu beurteilen. Hierbei wurde festgestellt, dass die teilweise durchgeführte Abdeckung mittels einer zu geringen Sandschicht nicht ausreichend Schutz gibt, um eventuelle Ausspülungen von Schadstoffen zu verhindern. Darum soll es zu einer weiteren Abdeckung mittels Wiederverwendung von Boden kommen und das Niederschlagswasser ist schadlos durch Neuprofilierung des Geländes abzuleiten.

Im Jahr 2018 werden die Erdbauarbeiten von der Firma Tieba GmbH durchgeführt. Die Durchführung von naturschutzfachlicher Maßnahmen wird im Frühjahr 2019 erfolgen.



Für weitere Fragen zur Rekultivierung der Altablagerung Müllkippe Kuschkow 2" steht das Ordnungsamt der Gemeinde Märkische Heide 035471 851-42 Herr Dalheiser zur Verfügung.

gez. Annett Lehmann
Bürgermeisterin

22.01.2018

Gemeinde Märkische Heide
OT Groß Leuthen
Schlossstraße 13a
15913 Märkische Heide

23.01.2018

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße (B) 87 ABS 225 Bereich Duben, Schaffung von Überholabschnitten einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen (1. Planänderung)

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Groß Leine beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 28.02.2018 bis zum 27.03.2018

während der Dienststunden

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Märkische Heide OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben->Planfeststellung-> Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht.

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **10.04.2018** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2109, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder in der Gemeinde Märkische Heide OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2109-31102/0087/016 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG).
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
 7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
 10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde (Gemeinde Märkische Heide OT Groß Leuten, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide) gemäß § 27a VwVfG zugänglich.



Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Information aus der Redaktion

Der nächste Redaktionsschluss für das Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide ist am **21.02.2018**.

Für Ihre schriftlichen Beiträge bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

- > Beim Erstellen eines Textes verzichten Sie bitte auf Sonderzeichen, erweiterte Formatierungen und Textfelder.
- > Bitte speichern Sie die Beiträge als .doc oder .docx Datei. Bitte **keine** pdf.-Dateien und **keine** handgeschriebenen Beiträge.
- > Übermitteln Sie eine Bilddatei neben der Word-Datei per E-Mail. Bitte vermeiden Sie, die Bilder zu formatieren oder zusammenzuschieben.

Ihre Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an m.kurrar@maerkische-heide.de
Bitte den Redaktionsschluss beachten!

Informationen aus dem Standesamt und Einwohnermeldeamt der Gemeinde Märkische Heide

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
zum Jahresanfang 2018 möchten wir Ihnen einen Rückblick, auf das vergangene Jahr 2017 geben.

Zum Stichtag 31.12.2017 sind 3.902 Einwohner mit Hauptwohnung in der Gemeinde Märkische Heide gemeldet.

Folgende standesamtliche Vorgänge wurden im Jahr 2017 in der Gemeinde Märkische Heide registriert und vorgenommen:

Geburten: In unserer Gemeinde konnten wir 32 neue Erdenbürger, jeweils 16 Jungen und 16 Mädchen, begrüßen. Diese wurden in den folgenden Ortsteile angemeldet.

je 1 Kind in Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe und Kuschkow

je 2 Kinder in Pretschen, Plattkow, Groß Leine und Alt-Schadow

je 4 Kinder in Gröditsch

je 5 Kinder in Hohenbrück-Neu Schadow und Wittmannsdorf-Bückchen

Die Beurkundung der Geburt eines Kindes wird immer dort vorgenommen, wo das Kind geboren wird. Die Kinder unserer Gemeinde sind überwiegend in Lübben (Spreewald) zur Welt gekommen. Eine Besonderheit im Jahr 2017 war eine Hausgeburt in Pretschen.

Eheschließungen: 11 Ehen wurden in unserem Standesamt im Jahr 2017 geschlossen, davon wohnen 6 Paare in unserer Gemeinde.

Sterbefälle: In der Gemeinde gab es im vergangenen Jahr insgesamt 53 Sterbefälle, davon sind 29 weibliche und 24 männliche Personen verstorben. 29 Verstorbene wurden davon in unserem Standesamt beurkundet.

Ihre Standesbeamtinnen
Katrin Piesker
Maret Kurrar

Einwohnermeldeamt
Ingrid Bülow

Das Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide erscheint nach Bedarf

Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuten, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber: Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuten, Schlossstr. 13a
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: die Bürgermeisterin der Gemeinde Märkische Heide: Frau Annett Lehmann

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuten, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schullen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 35,40 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet

Wittmannsdorf/Bückchen	05.02.2018 – 16.02.2018
Biebersdorf	19.02.2018 – 02.03.2018
Groß Leine/Dollgen	05.03.2018 – 09.03.2018
Glietz	12.03.2018 – 16.03.2018
Gröditsch/Leibchel	19.03.2018 – 23.03.2018
Schleipzig	26.03.2018 – 06.04.2018
Schuhlen-Wiese	26.03.2018 – 06.04.2018
Klein Leuthen	26.03.2018 – 06.04.2018
Kuschkow	26.03.2018 – 06.04.2018
Klein Leine	26.03.2018 – 06.04.2018

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH
Tel.: 0355 5829-0, Fax: 0355 5829-31

Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser
 an Herrn Krüger - **Tel.: 01520 5210557**
 Für den Bereich Abwasser
 an Herrn Ortak - **Tel.: 01520 521 6267**

gez. *Annett Lehmann*
 Vorstandsvorsteherin

Hinweise zu den Abschlagszahlungen der Trink- und Abwassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte überweisen Sie die Abschläge der Trink- und Abwassergebühren bitte unbedingt unter Angabe Ihrer **8-stelligen Rechnungs-/bzw. Kundennummer**.

Es besteht auch die Möglichkeit zum **Lastschriftinzug der Gebühren**, entsprechend der Gebührenbescheide. Der Einzug der Abschläge kann formlos durch einen Auftrag an den Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide erfolgen. Er sollte die Kundendaten und die Rechnungsnummer, die Bankverbindung und eine rechtsverbindliche Unterschrift enthalten. Sie können die entsprechende Vorlage zum Lastschriftinzug unter 035471 851-15 oder 035471 851-16 gern telefonisch anfordern, oder über das Internet unter www.maerkische-heide.de - TAZ Trink & Abwasser - Formulare ausdrucken.

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass Sie das unterzeichnete Dokument nur im Original eingereicht werden kann. Als Kopie, Fax oder E-Mail-Nachricht muss die Einzugsermächtigung leider als ungültig bewertet werden.

Sparen Sie mit dem Einzugsverfahren Zeit und Geld!

gez. *Annett Lehmann*
 Vorstandsvorsteherin

Ortsbeiratswahl Groß Leine 2018: WAHLHELPER GESUCHT

Sehr geehrte Bürgerinnen und sehr geehrte Bürger,
am 18. März 2018 findet von 8 bis 18 Uhr die Wahl zum Ortsbeirat statt.

Die Gemeinde Märkische Heide sucht hierfür engagierte und zuverlässige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Jeder Wahlberechtigte kann diese Aufgabe übernehmen.

Die Wahllokale sind von 8 bis 18 Uhr geöffnet.

Was muss ein Wahlhelfer am Wahlsonntag tun? Aufgaben des Wahlvorstandes sind im Wesentlichen:

- die Wahlberechtigung der Wähler zu prüfen,
- die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis zu registrieren,
- die Stimmzettel auszugeben,
- die Wahlkabinen und Wahlurnen zu beaufsichtigen,
- den gesamten Wahlvorgang vor Störungen und Beeinflussungen zu schützen und
- ab 18 Uhr die Stimmzettel auszuzählen.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten jedoch ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25 Euro. Dem Wahlvorsteher wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35 Euro gewährt.

Wenn Sie bereit sind, in einem Wahlvorstand mitzuarbeiten, bitte ich Sie dies (unter Angabe Ihres Namens und der vollständigen Adresse) der Wahlbehörde

bis zum 16. Februar 2018 wie folgt mitzuteilen:

postalisch: Gemeinde Märkische Heide
 Wahlbehörde
 Schlossstraße 13 a
 15913 Märkische Heide

Ansprechpartner: Ilka Paulick
 Tel.: 035471 851-13
 Fax: 035471 851-17
 E-Mail: wahlen@maerkische-heide.de

Für weitere Informationen steht Ihnen die Wahlbehörde zu folgenden Zeiten gern zur Verfügung:

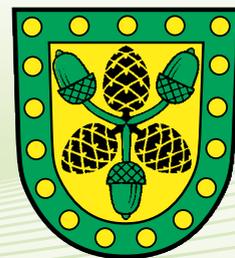
Di. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Do. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
 Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr

Bitte unterstützen Sie uns bei der Durchführung dieser Wahl.

gez. *Ilka Paulick*
 Wahlleiterin

GEMEINDE JOURNAL

Märkische Heide



Jahrgang 15

Märkische Heide, den 7. Februar 2018

Nummer 2



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 7. März 2018

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
Mittwoch, der 21. Februar 2018

Beiliegend: Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide



Besuchen Sie uns auf
www.maerkische-heide.de

■ Inhalt

Amtlicher Teil

Beilage

Nichtamtlicher Teil

ab Seite 2

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Kontakt

Telefon:	03 54 71/8 51 - 0
Telefax:	03 54 71/8 51 - 55
oder	03 54 71/8 51 - 17
Internet:	www.maerkische-heide.de
E-Mail:	info@maerkische-heide.de

Information

Danksagung Weihnachtsmarkt 2017 „Weihnachtszauber“ in Groß Leuthen

Am 09.12.2017 fand der 22. traditionelle Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide wieder einmal im Ortsteil Groß Leuthen, unter dem Motto „Weihnachtszauber“, statt. Bei winterlichem Wetter flanierten die Besucher aus nah und fern über den kleinen Markt.

Die Schlosstraße mit dem Verwaltungsgebäude glänzte im weihnachtlichen Flair und die geschmückten Stände luden zum Verweilen ein. Das Bühnenprogramm der Kinder aus der Gemeinde ist immer ein Garant zum Gelingen dieser Veranstaltung und zieht jedes Jahr viele Besucher an. Die meisten Stände wurden von Bürgern aus den einzelnen Ortsteilen unserer Gemeinde betreut, sodass man sich kannte und bei einem kleinen Schwätzchen ins Gespräch kam. Sie boten selbst hergestellte Waren und regionale Produkte aus der Gemeinde an.

Die Bastelstraße und die Plüschtierwerkstatt „Wir bauen unseren eigenen Teddy“ waren im Foyer des Verwaltungsgebäudes untergebracht. Der Versammlungsraum wurde zur Cafeteria umfunktioniert, wo man im Warmen seinen Kaffee und den selbst gebackenen Kuchen genießen konnte.

In diesem Jahr waren 110 gefüllte Stiefel bei der Nikolausstiefelaktion zu verteilen. Die beiden Weihnachtsengel hatten dann am Nachmittag voll zu tun, alle Stiefeln wieder an die richtigen Kinder zu bringen. Viele Kinderaugen glänzten und freuten sich über den Stiefelinhalt mit Süßigkeiten und kleinen Geschenken.

Um 13.00 Uhr begann der Weihnachtsmarkttag mit einem Gottesdienst in der Groß Leuthener Kirche. Zu den weihnachtlichen Klängen der „Spreetaler Blasmusikanten“ fuhren der Weihnachtsmann mit seinen Engeln und ich mit einer Kutsche ein. Nach der Eröffnung durch die Bürgermeisterin, der Ortsvorsteherin Christine Exler und unserem Pfarrer Herrn Klemp-Kindermann war der Hauptziehungsbereich die Bühne. Unter dem Motto „Kunterbunte Weihnachtszeit“ verzauberte die Musical AG der Grundschule Gröditsch die Besucher.

Anschließend führten die Kinder der Kitas Biebersdorf, Groß Leuthen, Kuschkow und Pretschen hintereinander ihre weihnachtlichen Programme auf. Nach den kleinen Stars gab es dann das Kinder-Mitmach-Programm „Clown Freddy sucht den

Weihnachtsmann“ auf der Bühne von den Profis.

Fortgeführt wurde der kulturelle Teil in der Groß Leuthener Kirche, wo das Weihnachts- und Märchenprogramm „Hänsel und Gretel“ von der Kreismusikschule Dahme-Spreewald und der Theatergruppe des Paul-Gerhardt-Gymnasiums Lübben aufgeführt wurde.

So viel Angebot macht Hunger und so konnten sich die Besucher nach Herzenslust an den verschiedenen Ständen stärken. Ob deftig mit Gegrilltem oder Suppen oder süß mit Waffeln, Plinsen und Kuchen, war für jeden etwas dabei. Auch warme Getränke waren an diesem Tag sehr begehrt, da die Temperaturen um null Grad lagen.

Abgerundet wurde der Tag durch die LED Feuershow „Christmas“ am Abend und das Turmblasen.

Keine Veranstaltung funktioniert ohne die vielen fleißigen Helfer. Da der Weihnachtsmarkt 2017 von der Gemeindeverwaltung organisiert wurde möchte ich mich besonders bei den Mitarbeitern der Verwaltung, besonders bei Ilka Paulick und den Kollegen des Bauhofes für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung bedanken! Ebenfalls gebührt unser Dank den Mitwirkenden und den Besuchern, die für das Gelingen durch ihren Besuch und ihren Einkauf sorgten.

Viele Besucher nutzten den Tag zum Gespräch mit Bekannten bei einem Glas Glühwein oder Punsch. Der Weihnachtsmarkt ist bei vielen Bürgern ein fest eingeplanter Termin in der Adventszeit und so soll es auch im Jahr 2018 wieder sein.

Danke sagen wir außerdem den Sponsoren & Unterstützern:

Sprewaldevents Bork Lange Lübben, Hofladen Landgut Pretschen, Bäckerei Kathrin Schulze Pretschen, Jegasoft Media e.K. Lübben, CEP Central European Petroleum GmbH, Metall- und Anlagenbau GmbH Krausnick, Bernd Thiel International Transporte GmbH Gröditsch, NUW Aufzugstechnik GmbH Eisenhüttenstadt, Dipl.-Med. Mathias Kohlick Groß Leuthen, Kehr- betrieb-SFM-Dominik Welzel Groß Leuthen, Physiotherapie Hoffmann & Frommelt GbR Groß Leuthen, Arztpraxis Dr. Jana Knieschke Schlepzig, G & R GmbH Krausnick, Erzeugergemeinschaft Fleischschwein e.G. Groß Leine, Büttner Immobilien Erk-

ner, Schilder-Service Ziemainz Lübben, GaLaBau Feind GmbH Lübben, Meisterbetrieb André Högner Lübben, Generalagentur Jürgen Kny Lübben, Fuhrunternehmen Burkard Grötchen Krugau, EPP Planung und Projektierung GmbH Lübbenau, TELBA Löbichau, Spreewälder Arzneimittel GmbH Gröditsch, Feuerlöschpumpen Service-Werkstatt Dipl.-Ing. Hartmut Köppen Werder, Gröditscher Agrargesellschaft mbH & Co. KG Gröditsch, GSP-Grundstücks Service & Pflege GmbH Lübbenau, Zahnarztpraxis Robert und Burkhard Kautz Groß Leuthen, Fahrschule Norbert Hecker Wittmannsdorf, Tischlerei Yves Nimitz Wittmannsdorf, Vermessungsbüro ÖbVI Cathérine Ebert Luckau, CoPI mbH Cottbus, Schaustellerbetrieb Bettina Harter Finsterwalde, Malerbetrieb Sabine Bullack Plattkow, Feuerwehrverein Groß Leuthen 1927 e. V., Schulverein der Grundschule Gröditsch e. V., Mroscina e. V. Pretschen, Förderverein Kita Storchennest Kuschkow e. V., Hort „KiWi“ Gröditsch

Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Tourismus & Kultur

Vom königlichen Geschenk zur Gemeinde Märkische Heide

Aus Anlass der **1000-Jahr-Feiern** der 6 Dörfer im Jahr 2004 ist vom Autor Christoph Sehmsdorf ein wertvolles Buch zur 1000-jährigen Geschichte dieser Dörfer entstanden, angefangen bei der Schenkungsurkunde 1004. Der Einzelpreis beträgt 9,85 Euro.

Schulchronik Groß Leuthen

Requiem für eine Dorfschule 1726 - 2005

Die Schulchronik ist zum Einzelpreis von 6,00 Euro erhältlich.

Schlösser und Gärten der Mark

Schloss Groß Leuthen

Die Deutsche Gesellschaft e. V. hat 2003 eine Publikation über das Schloss Groß Leuthen herausgegeben. Dieses Heft ist zum Einzelpreis von 5,00 Euro erhältlich.

Silberlinge und Seidenspinner - Auf den Spuren von Friedrich II.

Das blaue Band – GESCHICHTEN VON HIER 1

Traditionen bewahren und vermitteln: Mit der kleinformatigen Serie „das Blaue Band“ möchte KulturArche-Märkische Heide e. V. in loser Folge regionalgeschichtliche Besonderheiten, Episoden und Anekdoten publizieren: Preis 6,90 Euro.

Die Bücher erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung (Tourist-info) Groß Leuthen.

Gutscheine Spreewaldtherme Burg

In der Touristinformation in Groß Leuthen (Gemeindeverwaltung) können Sie Eintrittsgutscheine für die Spreewaldtherme in Burg käuflich erwerben.

Wertgutscheine bekommen Sie nur auf Vorbestellung.
(Dauer: 2 Tage) – Bestellungen unter Tel.: 035471 851-13

Touristinformation Märkische Heide – Veranstaltungskalender 2018

Für die bisherige Zusammenarbeit möchte ich mich recht herzlich bei Ihnen bedanken und wie in jedem Jahr auf die Erstellung/Neuaufgabe des Veranstaltungskalenders für das Jahr 2018 hinweisen.

Um Überschneidungen der Feierlichkeiten zu vermeiden und die Veröffentlichung (auch überregional) aller Veranstaltungen rechtzeitig zu realisieren, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Termine an folgende Adresse zu senden:

Touristinformation Märkische Heide
OT Groß Leuthen
Schlossstraße 13a
15913 Märkische Heide
Tel.: 035471 851-13
Fax: 035471 851-55
E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de
Ansprechpartner: Ilka Paulick

Bitte beachten Sie die Angaben Ort, Datum, Uhrzeit, Art der Veranstaltung und Ansprechpartner mit Telefonnummer!

Bei kurzfristigen Terminen kann der Kalender natürlich auch zwischendurch aktualisiert werden.

Der Veranstaltungskalender erscheint auch im Internet auf der Seite www.maerkische-heide.de (Menü Veranstaltungen).

Das 12. Kinderfest der Gemeinde Märkische Heide findet am Sonntag - 8. Juli 2018 auf dem Gutshof in Pretschen statt.

Künstler, Vereine, Einrichtungen und interessierte Akteure können sich gerne melden.

Wer uns dabei in jeglicher Form unterstützen möchte, kann sich in der Gemeindeverwaltung bei Ilka Paulick, Tel. 035471 851-13 oder per E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de melden.

Ansprechpartner vor Ort:
Mroscina e. V.
E-Mail: info@pretschen.de
Tel. 035476 169964

Ausschreibung**23. Weihnachtsmarkt
der Gemeinde Märkische Heide 2018**

Wir suchen für das Jahr 2018 einen Veranstalter (Gemeinde, Verein, Firma, ...), welcher sich für die Organisation und Durchführung des „23. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide“ bereit erklärt. Die Gemeinde unterstützt den Veranstalter bei der Organisation, der Werbung, in finanziellen und personellen Belangen und soweit vorhanden auch mit diversen Ausstattungsmaterialien.

Bitte reichen Sie **bis zum 15.03.2018** eine kurze Bewerbung mit folgendem Inhalt ein: Termin, Veranstalter, evtl. Programmablauf/Programmgestaltung, evtl. Kurzbeschreibung über die Einbindung der einzelnen Ortsteile/Vereine/Einrichtungen, ...

Bei Rückfragen steht Ihnen Ilka Paulick (Tourismus & Kultur) unter der Telefonnummer 035471 851-13 oder per E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de gern zur Verfügung.

Annett Lehmann
Bürgermeisterin

**FSV Groß Leuthen/
Gröditsch 1990 e. V.****Heimspielplan FSV Groß Leuthen/Gröditsch**

Datum	Heim	Gast	Anstoß	Ort
Samstag, 03.03.18	FSV I	Aufbau Oppelhain	15.00 Uhr	Groß Leuthen

Auf zur Leibcheler Fastnacht!!!

Samstag, den 17.02.18, um 11.00 Uhr

Treff zum Zampern in der Gaststätte,
(Abend gemütlicher Ausklang)



Samstag, den 24.02.18, ab 15.00 Uhr

Kinderfasching mit Clown Faxilus mit der Riesenrutsche und anschließender Kinderdisco für Klein und Groß.
Es sind alle recht herzlich dazu eingeladen!

Samstag, den 03.03.18, ab 19.00 Uhr

Eierkuchenball mit der Discothek „Spreewälder Soundmix“ und einem kleinem Programm

Deutsche Rentenversicherung**Versichertenberaterin**

Frau Schiela

Sprechstunden jeden 1. Donnerstag im Monat, von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide

Telefonisch können Sie Frau Schiela unter der 03546 3509 erreichen

Achtung! Achtung!**Liebe Seniorinnen und Senioren!**

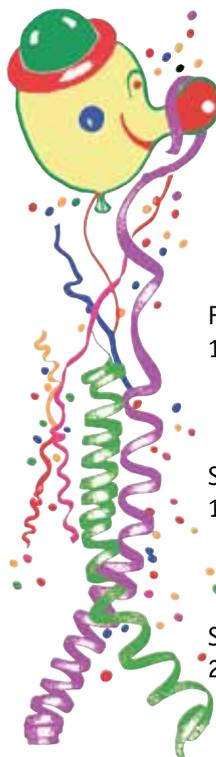
Zu unserer diesjährigen Fastnacht laden wir Sie ganz herzlich

**am Sonnabend, dem 03.03.2018, um 15.00 Uhr,
in den Landgasthof Biebersdorf ein.**

Wie immer gibt es eine Kaffeetafel und Abendessen.
Für die Unterhaltung sorgen die Alleinunterhalterin
Mareen Laurisch,
unsere Hupfdohlen und ...

Anmeldungen bitte bis Freitag, den 23.02.2018
bei den Ortsverantwortlichen.

*Es lädt ein
der Seniorenbeirat der Gemeinde Märkische Heide*

**Helau ...****Auf zur Biebersdorfer Fastnacht**

Freitag,
16.02.2018 Fastnachtstanz mit
„POND“ Hendrik Lehmann
Beginn: 19.30 Uhr

Samstag,
17.02.2018 Zampern mit den
„Spreewälder Jungs“
Treff: ab 08.30 Uhr

Samstag,
24.02.2018 Eierkuchenball mit
„Disko Biene“
Beginn: 19.00 Uhr

Alle Veranstaltungen finden im Landgasthof Biebersdorf statt bzw. starten von dort.

Wir freuen uns auf euch

Der Dorfclub

*Voranzeige für Frauen:
Spinte findet am 10.03.2018 statt*

Fastnacht in Alt-Schadow

Freitag, 23.02.2018	Tanz mit der „Neo Partyband“
Samstag, 24.02.2018	Zampern mit Ausklang auf dem Dorfanger
Samstag, 10.03.2018	Eierkuchenball

Beide Tanzveranstaltungen finden in der Gaststätte „Zum Seeblick“ statt.



Fastnacht in Kuschkow in der Gaststätte Hoffmann

Freitag, 23.02.2018, um 20.00 Uhr

Fastnachtstanz mit der Excelsis Rockband



Samstag, 24.02.2018

ab 9.00 Uhr Zampern (Beginn: Kirchstraße)
ab 20.00 Uhr Disco mit DJ Ronny

Sonntag, 04.03.2018

ab 11.00 Uhr Frührschoppen mit Mittagsbuffet
und den „Goyatzer Blasmusikanten“
Kuschkower 13 €/Gäste 18 €

Wir freuen uns auf euch.

Die Fastnachtsgesellschaft

Gröditsch feiert Fastnacht

Hallo Fastnachtsfreunde ... es ist mal wieder so weit!!

Am Freitag, dem 09.02.2018 Fastnachtstanz mit DJ und kleiner Überraschung
Beginn: 19.30 Uhr

Am Samstag, dem 10.02.2018
Zampern
Treff: 9.00 Uhr

Am Samstag, dem 17.02.2018
Weiberfastnacht

Am Samstag, dem 24.02.2018
Eierkuchenball mit kleinem Showprogramm
Beginn: 19.00 Uhr

Alle Veranstaltungen finden im Musikclub Gröditsch e. V. statt ...
Wir freuen uns auf euch ...

Euer Fastnachtskomitee



Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Klein Leine

Der Notvorstand der Jagdgenossenschaft Klein Leine lädt alle Jagdgenossen die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Klein Leine gehören, zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Freitag, dem 23. März 2018, um 19:00 Uhr in den Gemeinderaum Klein Leine, Waldower Straße 13, 15913 Märkische Heide OT Klein Leine ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Erläuterung der aktuellen Situation (Notvorstand)
5. Vorstandswahlen:
 - a) Wahl Vorsitzende/n
 - b) Wahl zweiter Beisitzer/in
6. Weitere Wahlen:
 - a) Wahl eine/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
 - b) Wahl zwei Stellvertreter/in der Beisitzer/in
 - c) Wahl eine/n Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/in
 - d) Wahl eine/n Rechnungsprüfer/in und dessen Stellvertreter/in
7. Übergabe der Geschäfte des Notvorstandes an den neuen Vorstand der Jagdgenossenschaft
8. Bericht des Kassenwartes
9. Bericht des Vorstandes
10. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
11. Bericht der Jagdpächter
12. Diskussion zu den Berichten
13. Beschluss zur Jagdpachtverlängerung
14. Sonstiges
15. Gemütliches Beisammensein

Annett Lehmann
Bürgermeisterin der Gemeinde Märkische Heide
als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Klein Leine

Auf zur Fastnacht nach Dürrenhofe

Männerfastnacht
am Freitag, dem 09.02.2018,
ab 20.00 Uhr, mit DJ „Jens“

Jugendfastnacht
am Samstag, dem 10.02.2018,
ab 20.00 Uhr, mit DJ „Rene“

Veranstaltungsort: Pension Richter
Einfach reinschauen und mitfeiern!



Einladung Jagdgenossenschaftsversammlung Leibchel

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Leibchel lädt alle Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung ein. Sie findet am Sonnabend, dem 10.3.2018, um 19:00 Uhr, in der Gaststätte Leibchel statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Mitglieder
2. Feststellung Beschlussfähigkeit
3. Beschluss zur Bestätigung der Tagesordnungspunkte
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht Kassenführer
6. Bericht Kassenprüfer
5. Diskussion zu Berichten
6. Beschluss zum Bericht des Vorstandes/Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen zum Jagdvorstand
8. Bericht der Jagdpächter zur Jagdstrecke und Situation im Revier
9. Verschiedenes
11. Gemeinsames Abendessen
10. Auszahlung der Jagdpacht 2017/2018

Sofern Jagdgenossen nicht persönlich erscheinen können, besteht die Möglichkeit, sich mit schriftlicher Vollmacht entsprechend der Satzung vertreten zu lassen.

Andreas Groß
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Gröditsch

Die Jagdgenossenschaft Gröditsch verpachtet zum 01.04.2018 das Teilrevier Nord mit einer bejagbaren Fläche von 371 ha.

Das Revier liegt im Nordosten der Gemarkung Gröditsch und wird im Westen durch den Landgraben und im Süden durch die Bundesstraße B 179 begrenzt.

Als Schalenwildarten kommen Reh- und Schwarzwild regelmäßig, Rotwild als Wechselwild vor.

Die Jagdfläche untergliedert sich in 82 ha Wald, 285 ha Landwirtschaftsfläche und 4 ha Wasserfläche.

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre und endet am 31.03.2028.

Anfragen richten Sie bitte an den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Herrn Ness unter der Telefonnummer 0172 3143546 ab 18 Uhr.

Gebote sind bis zum 15.03.2018 in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift Jagdverpachtung an Manuela Teige, Gröditscher Dorfstraße 3, 15913 Märkische Heide zu richten.

Die Jagdgenossenschaft behält sich die Erteilung des Zuschlages ausdrücklich vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gröditsch

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Dürrenhofe

Datum: 06.04.2018
Beginn: 19.00 Uhr
Ort: Pension Richter

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht des Pächters (Abschussplan)
5. Verschiedenes
6. Gemütliches Beisammensein mit Abendessen

Die Pachtauszahlung für die Jahre 2016 und 2017 findet am Freitag, dem 13.04.2018 in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag, dem 14.04.2018 in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr statt.

Bei Eigentumswechsel ist der aktuelle Eigentumsnachweis vorzulegen.

Thomas Lindt
Vorsitzender

Evangelische Hoffnungskirchengemeinde Groß Leuthen und Umland

Gemeindebüro: Tel.: 035471 427
Pfr. Arndt K.-Kindermann, Tel. 035471 806985

Sonntag, 11.02.2018 - Estomihi
Groß Leine 09:30 Uhr
Leibchel 11:00 Uhr

Mittwoch, 14.02.2018 - Aschermittwoch
Wittmannsdorf 18:00 Uhr Ökumenische Passionsandacht

Sonntag, 18.02.2018 - Invokavit
Krugau 09:30 Uhr
Kuschkow 11:00 Uhr

Ökumenische Bibelwoche: **Achtung:** Die Bibelwoche findet im Haus der Generationen in Groß Leuthen, Klein Leuthener Weg statt

Groß Leuthen 20.02.2018 19:00 Uhr
Groß Leuthen 21.02.2018 19:00 Uhr
Groß Leuthen 22.02.2017 19:00 Uhr

Sonntag, 25.02.2018 - Reminiszenz
Groß Leuthen 10:00 Uhr ökumenischer Regionalgottesdienst mit Abschluss Bibelwoche und Kirchenkaffee

Freitag, 02.03.2018 - Weltgebetstag
Groß Leuthen 15:00 Uhr Weltgebetstag
Den Ort bitte dem Schaukasten am Gemeindehaus entnehmen.

Samstag, 03.03.2018

Groß Leuthen 10:00 Uhr Weltgebetstag für Kinder
in Kuschkow im Gemein-
deraum der Gemeinde
Kuschkow

Sonntag, 04.03.2018 - Okuli

Kuschkow 16:00 Uhr Weltgebetstag

Katholische Kirchengemeinde St. Mater Maria

Diakon Aloys Klein i.R.

Tel.: 035476 431

Gottesdienst jeden Sonntag, um 08:30 Uhr

Frauenpower für globale Gerechtigkeit**Weltgebetstag mit Schwerpunkt Surinam**

Am 2. März laden Frauen weltweit zu Gottesdienstfeiern ein. Unter dem diesjährigen Motto „Gottes Schöpfung ist sehr gut.“ kommen auch in der Region Menschen zusammen, um für globale Gerechtigkeit einzutreten. Schwerpunktland des Weltgebetstags ist in diesem Jahr Surinam. Mit 542.000 Einwohnern ist Surinam das kleinste unabhängige Land auf dem südamerikanischen Kontinent. Die ehemalige Kolonie Niederländisch-Guyana ist erst seit 1975 eigenständig. Surinam vereint auf kleinem Raum niederländische und kreolische, westafrikanische und indische, aber auch indonesische und deutsche Einflüsse. In der Hauptstadt Paramaribo, wegen ihrer Holzbauten Weltkulturerbe seit 2002, stehen Kirche, Moschee, Hindu-Tempel und Synagoge einträchtig nebeneinander. Knapp die Hälfte der Bevölkerung sind Christen. Anliegen des Weltgebetstages ist es, Land und Menschen vorzustellen sowie soziale, gesellschaftliche oder ökologische Probleme zu benennen. Wissenschaftler haben jüngst nachgewiesen, dass mehr als 70 Prozent der Kinder und schwangeren Frauen in den Goldabbaugebieten eine Quecksilberbelastung aufweisen, die zu Gehirnschädigungen führen kann. „Diese furchtbaren Konsequenzen aus dem rücksichtslosen Goldabbau nehmen immer mehr zu. Die Frauen aus Surinam bauen auf die Unterstützung der weltweiten Bewegung“, sagt die Geschäftsführerin des Weltgebetstages der Frauen, Irene Tokarski. Für die Feiern haben die Frauen aus Surinam Texte, Gebete und Lieder zusammengestellt. Wichtiger Bestandteil der Feier ist das gemeinsame Essen landestypischer Gerichte. In Vorbereitung auf den Weltgebetstag treffen sich in den Kirchengemeinden bereits seit einigen Wochen Gruppen von Frauen. Die Gemeindepädagoginnen Heidrun Theil-Kunze und Brigitte König feiern Weltgebetstage mit Kindern.

Interessierte sind am Freitag, dem 2. März eingeladen:
Lübben, Richard-Raabe-Haus, P.-Gerhardt-Straße 2 (17 Uhr)
Groß Leuthen (15 Uhr)
Neu Schadow (16 Uhr)
Krausnick (17.30 Uhr)
Schleppzig (19 Uhr)

Am Sonntag, dem 4. März:
Neu Zauche (14 Uhr)
Kuschkow (16 Uhr).

Weltgebetstage für Kinder gibt es am Samstag, dem 3. März, um 9 Uhr in Kuschkow und am Samstag, dem 10. März, um 10 Uhr in Straupitz.

DRK**Haus der Generationen**

Klein Leuthener Weg 8
15913 Märkische Heide
OT Groß Leuthen
Tel. 035471 809458
Handy 0151 54409013
E-Mail: hdg.mh@drk-flaeming-spreewald.de



SOZIALE Drehscheibe - für ein MITEINANDER in der Märkischen Heide

Montag

18.00 - 19.00 Uhr
19.00 - 19.45 Uhr

mobile Sprechstunde

Bauch, Beine, Po
Tanzkurs für alle Altersklassen

Dienstag

08.45 - 09.30 Uhr
09.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Reha Sport in der Turnhalle Groß Leuthen
CreativZeit

Offener Treff Jeder Mann und Frau sind willkommen

14.00 - 17.00 Uhr

JuniorClub (Hausaufgabenbetreuung, Internet, gem. Basteln)

17.30 - 18.30 Uhr

Idogo Qigong

Mittwoch

10.00 - 11.00 Uhr
09.30 - 12.00 Uhr

Yoga

Offener Treff Jeder Mann und Frau sind willkommen

14.00 - 15.00 Uhr

FIT für die (Ur) Enkel

Balance und Kraft gegen Stürze - AOK Sturzprävention (Anmeldung erforderlich)

14.00 - 16.00 Uhr

Computer

14.00 - 17.00 Uhr

Spielenachmittag

14.00 - 17.00 Uhr

JuniorClub

17.30 - 18.30 Uhr

Pilates

18.30 - 19.30 Uhr

Pilates (Ansprechpartner: Physiotherapie Groß Leuthen)

17.30 - 19.00 Uhr

Fitnessraum

Offenes Angebot für Jugendliche (Anmeldung Marcus Rutsche Tel. 01515 4409018)

Donnerstag

09.30 - 12.00 Uhr

Offener Treff

Jeder Mann und Frau sind willkommen

09.00 - 10.30 Uhr

Fit im Alltag Walking, Fitness, Koordinationstraining

19.30 Uhr

Gymnastik**Freitag:**

17.30 - 19.00 Uhr

mobile Sprechstunde**Hallensport in der Turnhalle**

Offenes Angebot für Jugendliche

17.30 - 19.00 Uhr

Hatha Joga

Weitere Information können telefonisch erfragt werden.

Waldbauernschule 2018

Der Waldbauernverband Brandenburg e. V. bietet im Zeitraum 16./17.02. bis 20./21.04.2018 erneut **Schulungen für Waldbesitzer** und Interessierte an. Erstmals werden **zusätzlich Grundkurse für Neueinsteiger** angeboten, bei denen Grundwissen zum Waldbesitz vermittelt wird. Die zweitägigen Veranstaltungen finden jeweils am Freitag von 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr und am Samstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt und werden brandenburgweit durchgeführt. Die Seminare werden von der EU und dem Land Brandenburg gefördert.

Die Themen der regulären Schulungen beziehen sich auf die aktuellen Sturm- und Kalamitätsschäden im Privat- und Körperschaftswald:

- **Aktuelle Informationen 2018**
- **Systematik der Waldschäden:** Biotische und Abiotische Schadfaktoren
- **Verhalten bei Schadereignissen** unter fiskalischen Gesichtspunkten
- **Aufarbeitung von Schadholz** in der Praxis
- **Rechtspflichten und Rechtsschutz** im Zusammenhang mit Schadereignissen
- **Waldbauliche Maßnahmen** vor und nach Schadereignissen (einschl. Fördermöglichkeiten)
- **Praxisbeispiele und Exkursion**

Neueinsteiger-Themen sind:

- **Aktuelle Informationen 2018**
- **Wald und Forstwirtschaft in Brandenburg:** Struktur, Zahlen, Zuständigkeiten
- **Rechte und Pflichten für Waldbesitzer**
- **Einführung in die Behandlung der wichtigsten Wirtschaftsbaumarten:** Kiefer, Rotbuche, Eichen, Fichte, Lärche, Douglasie
- **Wald im Internet:** wichtige Informationsquellen für Waldbesitzer
- **Exkursion** in ein nahe gelegenes Waldgebiet

Alle Termine und Schulungsorte finden Sie im Internet unter www.waldbauernschule-brandenburg.de.

Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 35 €. Bei Interesse bitten wir um Anmeldung unter 033920 50610 oder waldbauern@t-online.de.

Enno Rosenthal
Vorsitzender



Das Gemeindejournal Märkische Heide erscheint nach Bedarf

Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlosstr. 13a, im Hauptamt erhältlich.

Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber: Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlosstr. 13a
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: die Bürgermeisterin der Gemeinde Märkische Heide: Frau Annett Lehmann
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 35,40 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.